

Antrag auf Stundung oder Aussetzung/Reduzierung einer bestehenden Ratenzahlung aufgrund der Corona-Pandemie

Füllen Sie das Formular bitte aus und senden Sie es zurück an **SBK, 80227 München**.

Angaben zur Firma

Betriebsnummer	
Firma und Ansprechpartner/in	
Anschrift	

Tragen Sie hier bitte Ihre Kontaktdaten für Rückfragen* ein:

Kontaktdaten

Festnetznummer privat	
Festnetznummer geschäftlich	
Handynummer privat	
Handynummer geschäftlich	
E-Mail-Adresse	

Unser Unternehmen ist von den Schließungsverordnungen der Länder betroffen, die aufgrund der gemeinsamen Beschlüsse von Bund und Ländern (zuletzt am 22. März 2021, Stand: 24. März 2021) zur Eindämmung der aktuellen Pandemie-Situation in Deutschland erlassen wurden.

Wir sind direkt betroffen (d.h. ein Betrieb, Verein, Hotel oder eine Einrichtung, die auf der Grundlage der Beschlüsse des Bundes und der Länder erlassenen Schließungsverordnungen der Länder den Geschäftsbetrieb einstellen mussten).

Wir sind indirekt betroffen, weil wir nachweislich und regelmäßig 80 Prozent unserer Umsätze mit direkt von den Schließungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen.

Dadurch ist unser Unternehmen angesichts erheblicher Umsatz- und Gewinneinbrüche in erhebliche Liquiditätsschwierigkeiten geraten. In der Folge sind wir aktuell nicht in der Lage, unseren Beitragszahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Wir stellen einen Antrag auf...	Bitte ankreuzen
<p>...eine Stundung der <u>Beiträge für Januar 2021</u> bis zum 27.05.2021. Die gestundeten Beiträge für den Beitragsmonat Januar 2021 werden wir spätestens zusammen mit den Beiträgen für den Mai 2021 nachentrichten, die am 27. Mai 2021 fällig werden</p>	
<p>...eine Stundung der <u>Beiträge für Februar 2021</u> bis zum 27.05.2021. Die gestundeten Beiträge für den Beitragsmonat Februar 2021 werden wir spätestens zusammen mit den Beiträgen für den Mai 2021 nachentrichten, die am 27. Mai 2021 fällig werden</p>	
<p>...eine Stundung der <u>Beiträge für März 2021</u> bis zum 27.05.2021. Die gestundeten Beiträge für den Beitragsmonat März 2021 werden wir spätestens zusammen mit den Beiträgen für den Mai 2021 nachentrichten, die am 27. Mai 2021 fällig werden</p>	
<p>...eine Stundung der <u>Beiträge für April 2021</u> bis zum 27.05.2021. Die gestundeten Beiträge für den Beitragsmonat April 2021 werden wir spätestens zusammen mit den Beiträgen für den Mai 2021 nachentrichten, die am 27. Mai 2021 fällig werden</p>	
<p>....für eine bestehende Ratenzahlung die Rate für Januar 2021 auszusetzen</p>	
<p>....für eine bestehende Ratenzahlung die Rate für Januar 2021 auf _____ <u>EUR</u> zu reduzieren.</p>	
<p>....für eine bestehende Ratenzahlung die Rate für Februar 2021 auszusetzen</p>	
<p>....für eine bestehende Ratenzahlung die Rate für Februar 2021 auf _____ <u>EUR</u> zu reduzieren.</p>	
<p>....für eine bestehende Ratenzahlung die Rate für März 2021 auszusetzen</p>	
<p>....für eine bestehende Ratenzahlung die Rate für März 2021 auf _____ <u>EUR</u> zu reduzieren.</p>	
<p>....für eine bestehende Ratenzahlung die Rate für April 2021 auszusetzen</p>	
<p>....für eine bestehende Ratenzahlung die Rate für April 2021 auf _____ <u>EUR</u> zu reduzieren.</p>	

Die seitens des Bundes und der einzelnen Länder zur Verfügung gestellten Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen in Form der vereinbarten Wirtschaftshilfen für die vom Shutdown betroffenen Betriebe, Unternehmen und Einrichtungen - insbesondere in Form der Überbrückungshilfe III - haben wir bereits beantragt bzw. werden wir zeitnah beantragen; uns ist bewusst, dass wir diese zur Erfüllung unserer Beitragszahlungsverpflichtungen für Januar, Februar und März und April 2021 zu verwenden haben.

Verzögerte Auszahlung der Dezemberhilfen	Bitte ankreuzen
<p>Infolge Verzögerungen bei der Auszahlung der beantragten Dezemberhilfen bestehen (weiterhin) erhebliche Zahlungsschwierigkeiten.</p> <p>Daher beantragen wir eine Stundung der <u>Beiträge für Dezember 2020</u> bis zum 27.05.2021.</p> <p>Die gestundeten Beiträge für den Beitragsmonat Dezember 2020 werden wir spätestens zusammen mit den Beiträgen für den Mai 2021 nachentrichten, die am 27. Mai 2021 fällig werden</p>	

Bitte beachten Sie:

Eine vereinfachte Stundung der Beiträge für den Monat November 2020 ist nicht mehr möglich.

Der Gesetzgeber hat uns versichert, dass die kompletten Novemberhilfen bzw. ein großzügiger Abschlag bereits in 2021 ausgezahlt wurden.

Sofern in unserem Unternehmen Kurzarbeit beantragt wurde, versichern wir, dass wir die auf das Kurzarbeitergeld entfallenden Beiträge zur Sozialversicherung unmittelbar nach Erstattung durch die Bundesagentur für Arbeit an Sie weiterleiten werden; uns ist bewusst, dass mit dem Erhalt der Erstattungsbeiträge die Stundung der auf das Kurzarbeitergeld entfallenden Beiträge endet.

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben und bin mir bewusst, dass sich unrichtige Angaben negativ auf die Beurteilung des Antrags auswirken können.

Damit wir Ihren Antrag auf Stundung bearbeiten können, ist Ihr Mitwirken nach § 3 der einheitlichen Grundsätze des GKV Spitzenverbands erforderlich. Die Daten sind zur Bearbeitung Ihres Stundungsantrags zu erheben. Mehr zu den von der SBK verarbeiteten Daten erfahren Sie unter sbk.org/datenschutz oder bei Ihrem persönlichen Kundenberater.

* Die Angaben sind freiwillig und werden zum Zweck der Durchführung der Versicherung verarbeitet. Ihre Daten werden selbstverständlich geschützt und vertraulich behandelt. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht. Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie sich mit der Verarbeitung der Daten einverstanden. Das Einverständnis können Sie jederzeit formlos mit Wirkung für die Zukunft ohne Angabe von Gründen per E-Mail an widerruf@sbk.org oder gegenüber Ihrem persönlichen Kundenberater widerrufen.

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel